

14.06.24

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 6. Juni 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/11647 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

– Drucksache 20/10247 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.07.24

Erster Durchgang: Drs. 673/23

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 105 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte, die in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses betraut gewesen sind mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erfordert, bedürfen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner der vorherigen Genehmigung, sofern die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung einen Bezug zu sicherheitsempfindlichen Belangen aufweist.“ ‘

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 6 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 53 Absatz 2 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, werden die Wörter „von monatlich 606,67 Euro“ durch die Wörter „in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Altersgeldgesetzes

In § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, werden die Wörter „von monatlich 525 Euro“ durch die Wörter „in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „606,67 Euro“ durch die Wörter „vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 53 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „von monatlich 606,67 Euro“ durch die Wörter „in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 2025

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „606,67 Euro“ durch die Wörter „vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 68 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „von monatlich 606,67 Euro“ durch die Wörter „in Höhe von vierzehn Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesdisziplinargesetzes

In § 85 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „sowie das Bundespersonalvertretungsgesetz in der bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 7 und wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Die Ämter der Beamten und Soldaten und die Zuordnung der Ämter entsprechend ihrer Wertigkeit zu den Besoldungsgruppen sind in Anlage I Bundesbesoldungsordnungen A und B geregelt. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.“ ‘

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung soweit möglich in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“

b) Die Überschrift der Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt gefasst:

„Bundesbesoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter“.

c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird die Fußnote 9 wie folgt gefasst:

„⁹ Mit der Befähigung für ein Lehramt.“

d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird die Fußnote 8 wie folgt gefasst:

„⁸ Mit der Befähigung für ein Lehramt.“

e) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ werden die Wörter „Botschaftsrat Erster Klasse“ durch die Wörter „Botschaftsrat Erster Klasse⁷“ ersetzt.

- f) Die Überschrift der Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt gefasst:
- „Bundesbesoldungsordnung B
Feste Gehälter“.
- g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 1“ wird wie folgt geändert:
- aa) Vor der Angabe „Direktor und Professor¹“ wird die Angabe „Direktor²“ eingefügt.
- bb) Die Fußnote 1 wird durch die folgenden Fußnoten ersetzt:
- „¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 4, B 5, B 6.
- ² Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.“
- h) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnoten 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.
- ² Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 3, B 4, B 5, B 6.“
- i) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Botschafter¹“ wird die Angabe „Botschaftsrat Erster Klasse⁶“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „Ministerialrat“ wird die Zeile „– als Mitglied des Bundesrechnungshofes –“ durch die Zeile „– Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes –“ ersetzt.
- cc) Die Fußnoten 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „³ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.
- ⁴ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 4, B 5, B 6.“
- j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Direktor¹“ wird die Angabe „Direktor und Professor⁵“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „Präsident³“ wird die Angabe „Präsident und Professor⁶“ eingefügt.
- cc) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 5, B 6, B 7, B 8.“

dd) Die folgenden Fußnoten 5 und 6 werden angefügt:

„⁵ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 5, B 6.

⁶ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7, B 8.“

k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnoten 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„² Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8.

³ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 4, B 6.“

bb) Die Fußnote 7 wird wie folgt gefasst:

„⁷ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6, B 7, B 8.“

l) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnoten 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 7, B 8.

⁴ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 4, B 5.“

bb) Die Fußnote 11 wird wie folgt gefasst:

„¹¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 7, B 8.“

m) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 8.“

bb) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 8.“

n) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 1, B 2, B 3, B 4, B 5, B 6, B 7.“

bb) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴ Wenn nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7.“ ‘

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 8 und 9.

5. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 10 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft.

(2) Die Artikel 2 bis 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“